

## IV. Abschnitt

### Behindertengerechte Adaptierung von Wohngebäuden und Wohnungen und Revitalisierung von Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...

#### § 19

##### Revitalisierung von Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen bei Wohnanlagen

- (1) Bei Mehrwohnhäusern mit mindestens vier Wohnungen, deren Baubewilligung mehr als 10 Jahre zurückliegt, werden die Kosten der Instandsetzung bzw. Wiedererrichtung von gestalteten Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen gefördert, wenn diese den baurechtlichen Bestimmungen und der Kinderspielplatzverordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und folgende Mindestausstattung aufweisen:
  - a) Sandfläche (mindestens 5 m<sup>2</sup> bei Wohnanlagen mit bis zu 15 Wohnungen und mindestens 8 m<sup>2</sup> bei Wohnanlagen mit mehr als 15 Wohnungen) mit Abdeckplane und Sonnenschutz (auch ausreichende Verschattung durch Gebäude oder

geeigneten Baumbestand möglich). Bei Neupflanzung ist bereits auf eine entsprechende Größe zu achten.

- b) Sitzgelegenheit beim Kleinkindspielbereich mit zwei Bänken und einem Tisch inklusive Sonnenschutz oder mobile Ausführung, um den Aufstellungsort in schattige oder sonnige Orte variieren zu können.
  - c) Zumindest zwei Kleinkindspielgeräte: wie z.B. Rutsche, Schaukel, Wippe, Spielhaus mit einer Grundausstattung an Spielgeräten.
  - d) für Wohnanlagen mit bis zu 15 Wohnungen:
    - zwei zusätzliche Maßnahmen aus der Tabelle im Anhang 2 „Erläuterungen zu Kinderspielplätzen und Gemeinschaftsflächen“ oder zwei zusätzliche gleichwertige Maßnahmen in Abstimmung mit der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) und
  - e) je weitere angefangene 10 Wohnungen eine weitere zusätzliche Maßnahme
- (2) Als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss werden gewährt:

für die ersten 15 Wohnungen	€ 650,00 je Wohnung,
für jede weitere Wohnung	€ 440,00 je Wohnung,

maximal 60 % der Kosten.
  - (3) Anerkannt werden nur die Kosten, welche eindeutig den einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden können samt Honorarrechnung für die Planung der Kinderspielplätze und Gemeinschaftsflächen. Diese Kosten sind bei den Rechnungen von der allgemeinen Freiflächen- und Gartengestaltung klar abzugrenzen und eigens auszuweisen.
  - (4) Dem Förderungsantrag, der spätestens sechs Monate nach Fertigstellung eingereicht werden muss, sind zusätzlich ein Ausführungsplan und Fotos zur Dokumentation der Ausführung beizulegen.
  - (5) Von dieser Förderung ausgenommen sind öffentliche Spielplätze.

#### § 20

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...